

Knut Walf Kollegialität der Bischöfe ohne römischen Zentralismus?

Eines der besonders oft verwendeten Worte bei Diskussionen über die Kirche und die gemeinsame Verantwortung in ihr ist der Begriff der Kollegialität. Walf zeigt mit einigen Strichen auf, wie belastet, ambivalent und faszinierend, gerade deshalb aber auch gefährlich dieser Begriff ist. Seiner Meinung nach kann sich „die Kollegialität der Bischöfe wegen des durch den neuen Codex verstärkten Zentralismus in Zukunft kaum noch verwirklichen“. Ein Beispiel dafür sind die letzten Bischofssynoden; auf ihnen hat sich (auch nach Aussagen teilnehmender Bischöfe) deutlich gezeigt, daß „in der nachkonziliaren Entwicklung nicht eingelöst wurde, was das Konzil mit dem Begriff Kollegialität versprach“. red

Wer sich auf dieses Themengebiet wagt, muß sich von vornherein darüber im klaren sein, daß er sich ohne jegliche Schutzkleidung in ein Minenfeld begibt. Es handelt sich um eine kontroverse Landschaft, in der sich bislang nur wenige Vermittler bewegt haben, wobei diesen kein nachhaltiger Erfolg beschieden war. Deshalb sollte man sich vor diesen wenigen, die es zumindest versucht haben, verneigen, da sie dafür in der Regel eher geschmäht als geehrt wurden. Zu denken ist etwa an nicht wenige „Vermittlungstheologen“ unter den josephinischen Theologen und Kirchenrechtlern wie etwa Martin Gerbert, Abt von St. Blasien, oder Joseph Franz Lothar von Schrodt, Kirchenrechtler in Prag.

Eine weitere Vorbemerkung: Das Thema kann hier selbstverständlich nicht annähernd so erörtert werden, wie es seine Bedeutung erfordert. Darüber sind im Laufe der Kirchengeschichte ganze Bibliotheken geschrieben worden, insbesondere nach dem II. Vatikanischen Konzil. Im folgenden soll das Thema in vier Schritten behandelt werden. Dabei wird gezeigt, daß Kollegialität ein historisch belasteter, ein ambivalenter, ein faszinierender und damit auch ein nicht ungefährlicher Begriff ist.

Kollegialität – ein historisch belasteter Begriff

Besonders innerhalb der konservativen Minderheitsgruppe auf dem II. Vatikanischen Konzil, zu der auch exzellente Juristen (u. a. Kardinal Ottaviani) zählten, blieb der Begriff der bischöflichen Kollegialität suspekt. Man erinnerte sich an die protestantische Kollegialtheorie, die im 17. Jahrhundert entstanden und während des 18. Jahrhunderts weiterentwickelt worden war. Diese Theorie betrachtete die sichtbare Kirche als eine freie und gleiche Gesellschaft: *collegium und/oder societas libera et aequalis*. In abgewandelter Form fand die Theorie Eingang in Ideen katholischer Kirchenrechtler des 18. Jahrhunderts, vornehmlich bei solchen, die thesesianisch-josephinisch

oder febronianisch gesinnt waren. Deren Überzeugung nach besitzt die Verfassung der (katholischen) Kirche eine kollegiale Struktur. Dabei hat eben „collegium“ einen anderen Stellenwert als bei den Protestanten: Dieses Kollegium bilden nicht alle Getauften, sondern die „Rectores Ecclesiae“, die Bischöfe also.

„Kollegialität“ kann somit zu Fug und Recht Erinnerungen wecken, die an Episkopalismus und auch an Konziliarismus denken lassen. Es kommt hinzu, daß auch – mit dem Ziel der Zurückweisung dieser Kollegialtheorie – später dann (im 19. Jahrhundert) die Theorie von der (katholischen) Kirche als einer vollkommenen Gesellschaft (*societas perfecta*) entwickelt worden ist, die den konservativen Gralshütern sakrosankt war (und ist) und leider auch Eingang in den neuen Codex gefunden hat (c. 204 § 2). Bereits 1826 lautete die fünfte von hundert „Theses ex Iure Publico Ecclesiastico“ an den Rechtsfakultäten des Kirchenstaates: „Ecclesia non collegium, sed perfecta societas est.“

Kollegialität – ein ambivalenter Begriff

Das II. Vatikanische Konzil hat sich dann doch für die Verwendung der Begriffe „Kollegium“ und „Kollegialität“ entschieden, doch haben diese Begriffe in den Texten des Konzils mehrere Bedeutungen. Sie werden also keineswegs einheitlich verwendet und sind dementsprechend schillernd. So spricht Nr. 19 der Kirchenkonstitution „Lumen Gentium“ davon, der Herr Jesus habe die Apostel „nach Art eines Kollegiums oder eines festen Kreises“ eingesetzt. Bekanntlich wurde der angeführten „Dogmatischen Konstitution über die Kirche“ kurz vor der Abstimmung über deren Text vom Papst (Paul VI.) eine „Nota explicativa praevia“ (Erläuternde Vorbemerkung) beigefügt, die integraler Bestandteil der Konstitution ist. Es fällt nun auf, daß diese „Nota“ ausschließlich über den Begriff „collegium“ handelt! Darin lauten die wichtigsten Feststellungen: Kollegium wird in der Kirchenkonstitution nicht im streng juristischen Sinn verstanden, das heißt, es handelt sich bei dessen Mitgliedern nicht um einen Kreis von Gleichrangigen! Deshalb besteht keine Gleichheit zwischen dem Haupt und den Mitgliedern des Kollegiums, sondern nur eine „Verhältnigleichheit“ zwischen Petrus und den Aposteln einerseits und Papst und Bischöfen andererseits. Ohne sein Haupt gibt es das Kollegium nicht! Träger der höchsten und vollen Gewalt über die ganze Kirche ist auch das Kollegium, da es ja nicht ohne sein Haupt existiert. Und schließlich: „Die Unterscheidung waltet nicht zwischen dem Römischen Papst einerseits und den Bischöfen zusammenge-

nommen andererseits, sondern zwischen dem Römischen Papst für sich und dem Römischen Papst vereint mit den Bischöfen.“¹

Die Bedeutung
der „Nota praevia“

Welchen Wert diese Art von „Kollegialität“ hat, machte die Nota praevia von 1965 jedem, der lesen konnte, sehr deutlich: „Der Römische Papst geht bei der Leitung, Förderung und Billigung der kollegialen Bestätigung . . . nach eigenem Urteil vor.“² Obgleich damit klar war, daß das II. Vatikanische Konzil in dieser Frage eine Bestätigung, ja selbst Verschärfung der Aussagen des I. Vatikanischen Konzils darstellt, kann man sich nur wundern, welche Erwartungen bis heute in den schillernden Begriff Kollegialität gesetzt werden. *Letztlich handelt es sich ja dabei um einen uneigentlichen Begriff von Kollegialität!*

Die erwähnte reiche Literatur über und zu diesem Begriff läßt sich allerdings aus zwei Gründen plausibel erklären: Zum einen wollten viele Autoren durch ihre eigenwilligen Interpretationen retten, was nach der Nota praevia nicht mehr zu retten war. Zum anderen erfordern die scholastischen Winkelzüge der Nota praevia logische Anstrengungen, die bis zum Ende der Zeiten andauern können (und doch zum Scheitern verurteilt sein dürften). Aber besonders derartige Probleme fordern bekanntlich nicht gerade die schlechtesten Wissenschaftler heraus.

Das Kollegialitätsprinzip wurde vom letzten Konzil noch in anderer Hinsicht unterschiedlich verstanden. Einerseits deklarierte das Konzil es zum Handlungsprinzip zwischen Papst und Bischöfen, andererseits aber auch zum Handlungsprinzip für das Verhältnis der Bischöfe untereinander, insbesondere für Bischöfe, die regional eine gemeinsame Verantwortung tragen. Bei der Diskussion über das „Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche“ (Christus Dominus) entzündete sich eine ausgedehnte Kontroverse zur Frage des unterschiedlichen Charakters der Kollegialität im Bischofskollegium auf gesamtkirchlicher Ebene und im Verhältnis der Bischöfe eines Gebietes untereinander (Bischofskonferenz!). Diese Frage ist auf dem Konzil nicht geklärt worden. Die Unklarheit im Grundsätzlichen wirkte sich in verschiedener Hinsicht auf die nachkonziliare Entwicklung aus. Als Beispiele wären die Verpflichtungskraft von mehrheitlichen Beschlüssen der Bischofskonferenz(en) für die Ortsbischöfe oder das Teilnahme- und Beschlußrecht der Weihbischöfe in den Bischofskonferenzen zu nennen. Besonders am Beispiel der Weihbischöfe läßt sich der ambivalente Charakter der Kollegialität gut ver-

¹ Nota explicativa praevia (Erläuternde Vorbemerkung), n. 3.

² Ebd.

deutlichen: Sie sind durch die Bischofsweihe einerseits Mitglieder des Bischofskollegiums (LG 22, 1; Nota 2), nehmen also als vollgültige Mitglieder an dessen Beschlußfassungen, etwa auf einem Ökumenischen Konzil, teil. Andererseits sind sie in ihrem eigenen täglichen Tätigkeitsbereich der alleinigen Weisungsbefugtheit des Ortsbischofs unterstellt.

Kollegialität – ein faszinierender Begriff

Es kann kein Zweifel bestehen, daß vom Begriff Kollegialität eine gewisse Faszination ausgeht. Kollegialität kann ja soviel wie Freundschaft unter Amtsbrüdern bedeuten. Wenn sich das letzte Konzil für diesen Begriff entschieden hat, muß man auch wissen, daß ihm andere zur Auswahl zur Verfügung standen. Als Alternativen zu „collegium“ nennt selbst die „Nota explicativa praevia“ im Hinblick auf das Bischofskollegium „ordo“ (Ordnung) und „corpus“ (Körperschaft). Und schließlich taucht – gleichfalls in der „Nota“ – „communio“ auf. Alle diese Begriffe finden sich auch in der entscheidenden Nr. 22 von Lumen Gentium. Dennoch, trotz der bereits erwähnten historischen Belastung und trotz der juristischen Assoziationen, die der Begriff „collegium“ hervorruft, hat sich das Konzil für ihn entschieden – mit der Folge, daß die „Nota explicativa praevia“ diesen Begriff seiner Faszination entkleiden und berauben mußte. „Kollegialität“ ist, recht genau besehen, ein faszinierender, aber bereits durch das Konzil selbst entkernter Begriff.

Kollegialität – ein gefährlicher Begriff

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß „Kollegialität“ ein nicht ungefährlicher Begriff ist. Er weckt Erwartungen, die nicht erfüllt werden können, jedenfalls nicht in einer Kirche, die ihn so interpretiert, wie es letztendlich das II. Vatikanische Konzil getan hat (oder wie das Konzil es akzeptieren mußte!). Und man müßte deshalb noch hinzufügen: Kollegialität ist auch ein enttäuschender Begriff. Mit ihm sind wohl die nachhaltigsten Enttäuschungen der nachkonziliaren Zeit verbunden. Was das Konzil mit dem Begriff „Kollegialität“ versprach, wurde in der nachkonziliaren Entwicklung nicht eingelöst.

Römischer Zentralismus kontra Kollegialität

Versucht man, die Geschichte der Kirche und insbesondere die Geschichte der katholischen Kirche seit der Reformation aus einigermaßen objektivem Abstand zu betrachten, muß man zwangsläufig feststellen, daß diese Geschichte ganz wesentlich durch die andauernde Spannung zwischen dem Zentrum und den Teilkirchen und deren jeweiligen Repräsentanten geprägt ist – zum Nachteil für unsere Kirche. Durch diese Spannungen und die dazugehörigen Auseinandersetzungen und Konflikte wurde die Kirche politisiert. Die Folge ist wiederum, daß sich die Anstrengungen der Theologen ganz wesentlich

auf die Lösung ekklesiologischer Fragen gerichtet haben und immer noch richten. Vermutlich hat dies dazu beigetragen, daß Theologen wie Kirchenleitung in Vergangenheit und Gegenwart es versäumten, sich mit offensichtlich drängenderen und sehr viel wichtigeren theologischen Fragen zu befassen. Es ist – so denke ich – an der Zeit, sich endlich einmal der Folgelasten des unerquicklichen Streites zwischen „Papalisten“ und „Episkopalisten“ bewußt zu werden. Im 19. Jahrhundert waren Päpste wie Bischöfe eher damit beschäftigt, im unrealen und dem Wesen der Kirche zutiefst widersprechenden Modell einer „vollkommenen Gesellschaft“ ihre Machtpositionen abzustecken, als daß sie sich ernsthaft mit den Forderungen des Liberalismus, Sozialismus oder Kommunismus auseinandergesetzt hätten. Und als Pius XII. im Sommer 1943 seine Enzyklika über die Herrlichkeit der Kirche als des mystischen Leibes Christi und den Adel ihrer Glieder („Mystici Corporis Christi“) veröffentlicht hatte, tobte der Weltkrieg und arbeiteten die gigantischen Mordmaschinen in Auschwitz, Treblinka, Maidanek und zahlreichen weiteren Golgothas auf vollen Touren. Schließlich soll man nicht vergessen, daß auch das letzte Konzil sein eigentliches Ziel, nämlich die Kirche der Welt näher zu bringen, darum verfehlt hat, weil es sich vorrangig mit der Spannung zwischen Primat und Episkopat beschäftigt hat. Die Fixierung auf dieses Problem ist – so meine ich – verhängnisvoll für unsere Kirche, und es wäre höchste Zeit, eine allseits befriedigende Lösung nun endlich anzustreben.

Die aber ist nicht in Sicht. Die letzte Bischofssynode im November/Dezember 1985 hat nur wieder diesen Eindruck gefestigt, daß nämlich der Machtkampf zwischen Primat und Episkopat in nur scheinbar lediglich sachlichen Fragen anderer Art (Befreiungstheologie, Sexualmoral) ausgetragen wird, etwa nach dem Motto „Wer hat das Sagen in der Kirche?“

Das womöglich unüberwindliche Hindernis, um in absehbarer Zeit zu einer Entspannung zwischen Primat und Episkopat zu gelangen, ist aber der neue „Codex Iuris Canonici“ von 1983³.

Es kann nicht oft genug wiederholt werden: Der neue Codex atmet in seinem verfassungsrechtlichen Teil keineswegs den Geist der Kollegialität. Vielmehr petrifiziert er die päpstliche Primatsstellung in einer Weise, die selbst dem Codex von 1917 fremd war. Dies soll hier aus Raum-

³ Vgl. dazu die Schwerpunktheft „Humane Pastoral und kirchliche Ordnung“, in: *Diakonia* 13 (1982), Heft 4, und „Tradition“, ebd. 17 (1986), Heft 2.

Der destruktive
Charakter dieser
Spannung . . .

. . . noch verfestigt
durch den CIC von
1983

Akzentverschiebung
auf noch größere
Machtstellung des
Papstes

„Vicarius Christi“
als neue juristische
Formel

„principatus“ – Macht
wie ein Kaiser

gründen lediglich an drei Beispielen aus dem neuen Codex verdeutlicht werden:

1. Eine wichtige Akzentverschiebung: Im einleitenden c. 330 zum Kapitel des Codex über „Papst und Bischofskollegium“ wird gesagt, daß „nach der Weisung des Herrn der heilige Petrus und die übrigen Apostel ein einziges Kollegium bilden“. Diese Formulierung stützt sich auf einen Satz der Kirchenkonstitution des II. Vatikanischen Konzils (LG 22, 1), der beinahe so lautet. Aber auf das „beinahe“ kommt es halt an. Die Konstitution spricht nämlich von einem „einzigem apostolischen Kollegium“. Das wichtige Beiwort „apostolisch“ wurde also herausgestrichen! Ganz offensichtlich soll durch das Aussondern dieses Wortes bewirkt werden, den Unterschied zwischen Petrus und den (übrigen) Aposteln, zwischen Papst und Bischöfen zu verdeutlichen. Diese Aussage wurde zudem verschmolzen mit einer anderen, die sich in LG 20, 3 findet und nun in c. 331 aufgenommen worden ist: Das „Amt“ wurde „ausschließlich“ dem Petrus übertragen. So muß nicht nur die Akzentverschiebung auffallen, sondern auch die Tatsache, daß im neuen Codex Konzilsaussagen miteinander verbunden werden, die dort in unterschiedlichem Kontext stehen. Auch wenn der spezifische Charakter eines Gesetzbuches eine gedrängte Ausdrucksweise erfordert, muß man sich doch über die Massierung von Konzilsaussagen in bestimmten canones des neuen Codex wundern. Es kommt hinzu, daß dies in auffallender Weise bei solchen geschehen ist, die über den Primat handeln. Dabei ist an erster Stelle an den neuen c. 331 zu denken, in dem in nicht mehr zu übersteigender Weise die Machtstellung des Papstes in der Kirche und insbesondere auch innerhalb des Bischofskollegiums neu definiert wird: Der Papst „erfreut sich kraft seines Amtes in der Kirche höchster, voller, unmittelbarer und universaler ordentlicher Gewalt“. In Dankbarkeit erinnert man sich dann an die demgegenüber geradezu bescheidene Formulierung des früheren Codex, wonach der Papst höchste und volle Jurisdiktionsmacht über die ganze Kirche besitzt (c. 218 § 1 CIC – 1917).

2. Zwei neue Elemente: In das Kapitel des neuen Codex über „Papst und Bischofskollegium“ wurden aber auch gänzlich neue Elemente aufgenommen: So heißt es nun in c. 331, er sei „Vicarius Christi“ (Stellvertreter Christi). Hierbei handelt es sich zwar um eine traditionelle Formel; im Gesetzbuch der Kirche hat sie sich jedoch bislang nicht befunden. Von sehr viel größerer ekklesiologischer Bedeutung ist jedoch, daß nun in c. 333 § 1 festgelegt ist, der Papst nehme „auch über alle Teilkirchen und deren

Verbände eine Herrscherstellung ordentlicher Gewalt“ ein. Für „Herrscherstellung“ steht im lateinischen Originaltext „principatus“, ein Begriff, mit dem im Römischen Reich die Machtposition des Kaisers umschrieben worden ist⁴!

Relativierung
des Ökumenischen
Konzils

3. Die Neutralisierung des Ökumenischen Konzils: Die Kollegialität zwischen Papst und Bischöfen findet am ehesten ihren Ausdruck im Konzil. Es fällt nun auf, daß das Konzil im neuen Codex rechtssystematisch in eine tote Ecke gedrückt wird. Der neue Codex kennt kein eigenes Kapitel mehr, das dem Ökumenischen Konzil geweiht ist. Der frühere Codex hatte – ekklesiologisch gesehen zutreffend – nach der Stellung des Papstes jene des Konzils umschrieben, und zwar in – rein rechtssystematisch betrachtet – gleichberechtigter Weise. Unter dem Obertitel „Papst und Bischofskollegium“ werden nunmehr die Unterschiede und damit auch die eigenen Werte des Primats und des Konzils als institutionellem Ausdruck der Kollegialität von Primat und Episkopat verwischt. Die einzigartige Stellung des Konzils wird zudem relativiert: C. 337 nennt neben dem Konzil als Ausdrucksformen des Bischofskollegiums auch noch das „Briefkonzil“ sowie – noch schlimmer – andere Weisen, in denen nach Weisung des Papstes „das Bischofskollegium seine Aufgaben . . . kollegial ausüben soll (!)“.

Schluß

Als Kirchenrechtler, der die neuen Normen des CIC von 1983 realistisch beurteilt, kann ich die mir hier gestellte Frage nur negativ beantworten: Die Kollegialität der Bischöfe kann sich *wegen des durch den neuen Codex verstärkten Zentralismus* in Zukunft kaum verwirklichen. Jedenfalls dann nicht, wenn beide – Papst und Bischöfe – sich voll und ohne Abstriche an den vom Codex gesteckten verfassungsrechtlichen Rahmen halten. Natürlich, der Papst kann davon absehen, von den festgelegten Rechten Gebrauch zu machen, ähnlich wie von seinen durch Vaticanum I beschlossenen Prärogativen. Und die Kollegialität kann sich sicher *praeter legem* (am Gesetz vorbei) neue Pfade bahnen, so wie es seit der Mitte des 19. Jahrhunderts etwa durch die Bildung der Bischofskonferenzen geschehen ist. So mag sich – und dies kann man zum Wohl der Kirche nur hoffen – die Kollegialität der Bischöfe ohne Beachtung der zentralistischen Bestrebungen Roms auch in Zukunft entfalten. Das neue Kirchenrecht berechtigt jedoch keineswegs zu derartigen Erwartungen.

⁴ Es fällt auf, daß dieser Ausdruck wie auch das „gaudet“ (der Papst „erfreut sich“) in c. 331 in der amtlichen deutschen Codexübersetzung in abgeschwächender Weise wiedergegeben werden.